

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 101 (1960)

Artikel: Das Wild

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wild

Die Jagd war ursprünglich an keine Abgabe gebunden. Vom Jäger wurde nur gefordert, daß er sich an die durch Gesetz und Verordnung festgesetzten Schranken halte. Doch war nicht jedermann zur Jagd berechtigt. Es galt der Grundsatz: „Wem die Scholle, dem der Nutzen.“ Somit hatte der Landmann unbeschränktes Anrecht auf Jagd und Wild. Die im Lande wohnenden Fremden durften nur auf besondere Vergünstigung hingehen. Kein Jagdrecht besaß auch der Schafrichter, der „ehr- und gewehrlos“ und von ehrlicher Gesellschaft ausgeschlossen war.

Als sich im Jahre 1738 ein Junker, Josef Leonti Meyer von Luzern, um die Schnepfenjagd auf dem Garnhenki-Ried zu Stansstad beworben hatte, und sowohl die Uertner wie die Obrigkeit ihm die Erlaubnis erteilt hatten, bot Hauptmann Franz Achermann der Uerte einen höheren Pachtzins und der Luzerner Junker mußte verzichten.

1583 erklärte die Landsgemeinde Wisiberg und den Lopper als Banngebiet: „Die Hirzen, Hinden (Hirschföhre) und Rehe, auch die Gemshi in der Lopp und auf Wisiberg bis zur Gerenfluh will man gefreit haben, bei 20 Gulden Buße.“

1695 befahl der Wochenrat dem Hans Melchior Lüssi, seine Hunde, weil sie „die Rehe und Hirzen in den Bergen jagen, abzutun oder ihnen ein Trömlin an den Hals zu henken“.

In der Rütenen bei Beggenried war ein Knabe in eine Fuchsfalle geraten. Erst spät und ganz erstarrt wurde er gefunden. Der Klobenbesitzer, Michel Murer, mußte sich vor dem Landrat verantworten. Nach seiner Entschuldigung, er habe den Kloben an keinen Kirch- oder Fußweg, sondern an einer abgelegenen Stelle gerichtet, wurde er in eine „gnädige Strafe“ von zwölf Gulden verfällt. Es war nicht der einzige Fall.

Für Wolf und Luchs hielt die Obrigkeit ein Wolfseisen. Es wurde, wie das Wolfsgarn, im Zeughaus aufbewahrt und im Falle einer Gefahr der betreffenden Uerte ausgeliehen. Dann mußten aber die Schweine und Hunde zu Hause bleiben.

Auf die Erlegung von Untieren, Bär, Wolf, Luchs, war eine Prämie, Quader, gesetzt. Geradezu großzügig verfuhr man im Verschenken solcher Quader. Da kein Krieg war und man nicht Sport trieb, wurde der füne Jäger zum Held des Volkes. Als 1648 in Schwyz ein Bär erlegt wurde, erhielt der Läufer, der die Freudenbotschaft nach Stans brachte, als Botenbrot ein Paar „wyl und rote Hosen“. Uli Barmettler, der 1555 einen Wolf geschossen, erhielt das Landrecht, ebenso Toni Weber aus dem Wallis, der in Obwalden einen geschossen.

Quadervögel, für welche Schußgeld bezahlt wurde, waren die Geier und Adler, dann auch die Krähen, Ägersten, Herrenvögel (Eichelhäher), Huwen (Nachteulen), die Bollenbicker (Kernbeißer), die Rotgigger (Dompfaffen) und die Hühnerdiebe (Habicht und Bussard).

Dem Matthias Baali, der die Frau Landsäckelmeisterin mit Vogelköpfen hinters Licht führen wollte, wurde auferlegt, im Ridli einen Psalter zu beten, 1749. — Die Baali waren ein Buchsergeschlecht.

Das Wild sollte im Lande selbst auf die Tafel kommen. Mehrmals wurden Jäger bestraft, die ihre Gemsen an Luzerner oder Zürcher Metzger verkauft hatten.

Die letzten Edelhirsche wurden um 1730 geschossen.

Wenn ein Bär sich blicken ließ (1607, 1651, 1681), gab es große Aufgebote. 1726 wurden von den Viehbesitzern Abgaben von einem Angster auf jedes Groß- und Kleinvieh verlangt. Für den siegreichen Kampf mit einem Bären von 420 Pfund in Obwalden erhielt Kaspar Lehner das Obwaldner Landrecht und 100 Gulden, und auch Nidwalden schenkte ihm eine Dublone. Der letzte Bär zeigte sich 1820 auf Lutersee; er verzog sich nach Uri, und wurde im Isenthal erlegt. Auch diesmal schickte unsere Regierung ihre Prämie hin....

Ein Ausschnitt aus dem Heimatbuch von Konstantin Völinger, „Midwalden Land und Leute“ Fr. 18.70. 368 Seiten mit 40 Fototafeln von Leonard von Matt und vielen Zeichnungen in Leinen gebunden.